
Protokoll der Gemeindeversammlung

Tag und Zeit Mittwoch, 11. Dezember 2024, 20.00 – 20.45 Uhr

Ort Reformierte Kirche Wildberg

Vorsitz Gemeindepräsident Dölf Conrad

Protokoll Stv. Gemeindeschreiberin
 Timea Sierralta

- Traktanden **1. Genehmigung des Budgets 2025 und Festsetzung des Steuerfusses**
- 2. Bau- und Zonenordnung, Umsetzung Einzelinitiative Eintragung Mindestabstand**
- 3. Abrechnung Rod 1 und Rod 2**
- **Allfällige Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz.**
-

Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende stellt fest, dass folgende Vorbereitungen ordnungsgemäss und gemäss den gesetzlichen Bestimmungen erledigt wurden:

- Einladung zur Versammlung durch die amtliche Publikation und unter Beachtung der gesetzlichen Frist.
(Publikation: Montag, 4. November 2024 auf der Gemeindehomepage)
- Bekanntgabe der Traktanden nach den Vorschriften.
- Aktenauflage in der Gemeindeverwaltung.
- Auflage des Stimmregisters.

Die Gemeindeversammlung ist somit beschlussfähig.

Wahl der Stimmzähler

Als Stimmzähler werden vorgeschlagen und gewählt:

- Werner Mettler, Luegetenstrasse 2, 8489 Wildberg
- Zoltàn Kaszàs, Lammetstrasse 8, 8494 Schalchen

Traktanden

Es gibt keine Änderungswünsche der Traktandenliste.

Zahl der Stimmberechtigten

Stimmberechtigte 58

Das absolute Mehr beträgt 30

Die nicht stimmberechtigten Personen haben im separat für Gäste und Medien bezeichneten

Die nicht stimmberechtigten Personen haben im separat für Gäste und Medien bezeichneten Sektor und der Empore Platz genommen. Für den Tößthaler / Zürcher Oberländer wird Annabarbara Kiliani berichten. Im Weiteren haben im separaten Sektor für Gäste, Medien und weitere interessierte Personen, Platz genommen.

Rechtsmittel

Gegen die obengenannten Beschlüsse kann beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon, in Stimmrechtssachen innert 5 Tagen und im Übrigen innert 30 Tagen, jeweils vom Tag nach der Veröffentlichung gerechnet, schriftlich Rekurs gemäss §§ 19 ff. Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden. Die Kosten des Verfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Einleitung

Gemeindepräsident Dölf Conrad begrüsst die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger sowie die Medienvertreterin zur heutigen Gemeindeversammlung. Im Anschluss an die Gemeindeversammlung lädt der Gemeinderat zum Apéro ein.

Traktandum 1
Genehmigung Budget 2025 und Festsetzung des Steuerfusses.

A N T R A G

Die Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2024 beschliesst auf Antrag des Gemeinderates und gestützt auf Art. 15, Ziffer 1 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Wildberg vom 26. Februar 2020:

1. Das Budget für das Jahr 2025 der Politischen Gemeinde Wildberg mit Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen von Fr. 1'669'500.-- (Ausgaben Fr. 1'699'500.--, Einnahmen Fr. 30'000.--), ohne Nettoinvestitionen im Finanzvermögen und einem Aufwandüberschuss in der Erfolgsrechnung von Fr. 559'990.07 (Aufwand Fr. 7'993'839.63, Ertrag Fr. 7'433'849.56--)) wird genehmigt.
2. Der Steuerfuss für das Jahr 2025 wird auf 103 % (Vorjahr 103 %) des einfachen Gemeindesteuerertrags festgesetzt.

Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

1 Antrag zum Budget			
Der Gemeindevorstand hat das Budget 2025 der Politischen Gemeinde Wildberg genehmigt. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:			
Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	7'993'839.63
	Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr	Fr.	5'133'849.56
	Zu deckender Aufwandüberschuss	Fr.	2'859'990.07
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	1'699'500.00
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	30'000.00
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	1'669'500.00
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	-
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	-
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Fr.	-
Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2025 der Politischen Gemeinde Wildberg zu genehmigen.			
2 Antrag zum Steuerfuss			
Einfacher Gemeindesteuerertrag (100%)		Fr.	2'233'009.71
Steuerfuss			103%
Erfolgsrechnung	Zu deckender Aufwandüberschuss	Fr.	2'859'990.07
	Steuerertrag bei 103 %	Fr.	2'300'000.00
	Aufwandüberschuss	Fr.	559'990.07
Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	7'993'839.63
	Gesamtertrag	Fr.	7'433'849.56
	Zu deckender Aufwandüberschuss	Fr.	559'990.07
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	1'699'500.00
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	30'000.00
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	1'669'500.00
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	-
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	-
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Fr.	-

Der Aufwandüberschuss wird dem Bilanzüberschuss belastet.

Referat des Ressortvorstehers Finanzen, Thomas Kupper

Thomas Kupper erläutert das Budget 2025 sowie die Investitionsrechnung. Speziell erläutert werden die Aufräumarbeiten auf der Verwaltung im Zusammenhang mit der Prüfung der Gemeindefusion sowie die Sanierung des Feuerwehrgebäudes im speziellen die Aufsplittung der Kosten und das weitere Vorgehen. Sodann erläutert er die anstehenden Investitionen speziell im Tiefbau. Abschliessend bringt der Ressortvorsteher Thomas Kupper folgende Änderungsanträge zum Budget:

1. **Kontonummer:** 0210.3130.00
Bezeichnung: Dienstleistungen Dritter
Reduktion: CHF 30'000
Erläuterung: Die vorgesehenen Mittel für die Aufarbeitung des Objektregisters LNB25 durch externe Dienstleister werden für das Jahr 2025 um CHF 30'000 reduziert. Diese Reduktion berücksichtigt die Möglichkeit, diese Arbeiten bei Bedarf im Jahr 2026 fortzusetzen. Falls erforderlich, könnten im Budget 2026 zusätzliche Mittel von CHF 30'000 bereitgestellt werden, um die verbleibenden Arbeiten abzuschließen.
2. **Kontonummer:** 0221.3130.00
Bezeichnung: Dienstleistungen Dritter
Reduktion: CHF 10'000
Erläuterung: Streichung der Budgetmittel für unvorhergesehene Dienstleistungen.
3. **Kontonummer:** 0221.3132.00
Bezeichnung: Honorare
Reduktion: CHF 60'000
Erläuterung: Kürzung des Honoraretats um ca. 50%, gemäß den Empfehlungen der RPK zur Reduktion der externen Kosten.
4. **Kontonummer:** 0290.3010.00
Bezeichnung: Löhne
Reduktion: CHF 111'400
Erläuterung: Die Stelle für die Liegenschaften wurde ursprünglich als 100%-Stelle eingeplant. Da die Arbeiten nicht im Jahr 2025 abgeschlossen werden müssen, ist eine Anpassung auf eine befristete 30%-Stelle erfolgt.
5. **Kontonummer:** 0290.3010.00
Bezeichnung: Löhne
Reduktion: CHF -30'000
Erläuterung: Einsparungen durch Anpassung der Liegenschafts-Stelle auf eine befristete 30%-Anstellung.
6. **Kontonummer:** 0290.3130.00
Bezeichnung: Dienstleistungen Dritter
Reduktion: CHF 15'000
Erläuterung: Streichung der Mittel für die Aufnahme von Planunterlagen für alle gemeindeeigenen Liegenschaften.
7. **Kontonummer:** 0290.3132.00
Bezeichnung: Ver- und Entsorgung
Reduktion: CHF 10'000
Erläuterung: Budgetanpassung gemäß den Details von Nicole Künzle.

8. **Kontonummer:** 3120.3132.00
Bezeichnung: Honorare
Reduktion: CHF 20'000
Erläuterung: Kürzung der Mittel für die Denkmalpflege.

9. **Kontonummer:** 6150.3132.00
Bezeichnung: Honorare
Reduktion: CHF 20'000
Erläuterung: Streichung der Budgetmittel für das Projekt zur 30er-Zone (Suter von Känel).

10. **Kontonummer:** 7201.3130.00
Bezeichnung: Dienstleistungen Dritter
Reduktion: CHF 20'000
Erläuterung: Kürzung der Mittel für den Mökha Kanalunterhalt.

Die Ausführungen werden mit einer Power Point Präsentation untermauert.

Bericht der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission Wildberg beantragt mit Abschied vom 7. November 2024 der Gemeindeversammlung Wildberg, das Budget 2025 der Politischen Gemeinde Wildberg zu genehmigen sowie den Steuerfuss für das Jahr 2025 auf 103 % (Vorjahr 103 %) des einfachen Steuerertrags festzusetzen.

Diskussion

Aus der Versammlung werden einzelne Frage zum Budget 2025 der Politischen Gemeinde Wildberg gestellt.

Zum Traktandum 1 werden keine Anträge gestellt.

Schlussabstimmungen

Abstimmung Traktandum 1 - Budget 2025

Dem Änderungsantrag des Gemeinderats vom 12. November 2024 wird im Ganzen, durch Hand-erheben, einstimmig **zugestimmt**.

Dem Änderungsantrag des Gemeinderates wird, durch Handerheben, einstimmig **zugestimmt**.

Dem Budget 2025 wird, durch Handerheben, mit offensichtlichem **Mehr zugestimmt**.

- Das Budget für das Jahr 2025 der Politischen Gemeinde Wildberg wird mit den obgenannten Änderungen genehmigt.

Abstimmung Traktandum 1 - Steuerfuss

Dem Antrag des Gemeinderats, Festsetzung des Steuerfusses auf 103 % (Vorjahr 103 %), wird, durch Handerheben, einstimmig **zugestimmt**.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon
- Rechnungsprüfungskommission, Präsident: Erich Röthlin (per Mail)
- Gemeindepräsident
- Finanzvorstand
- Finanzverwaltung (3-fach)
- Akten 10.07

(Der Versand des Protokolls erfolgt erst nach Eintritt der Rechtskraft.)

Traktandum 2

Bau- und Zonenordnung, Umsetzung Einzelinitiative Eintragung Mindestabstand.

A N T R A G

Die Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2022 beschliesst auf Antrag des Gemeinderates und gestützt auf Art. 13 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Wildberg vom 26. Februar 2020.

1 EINLEITUNG

An der Gemeindeversammlung vom 13. September 2023 wurde über die am 29. Mai 2023 beim Gemeinderat Wildberg eingereichte Einzelinitiative «Mindestabstand von Windrädern» abgestimmt. Der ursprüngliche Initiativtext wurde während der Gemeindeversammlung durch einen Änderungsantrag leicht erweitert. Da dieser Antrag mit deutlichem Mehr angenommen wurde, erhielt der Gemeinderat den Auftrag, die Bau- und Zonenordnung um den folgenden Passus zu den Windrädern zu ergänzen: Der Mindestabstand zwischen einer industriellen Windenergieanlage (Nabenhöhe ab 30 Meter) und einer zeitweise oder dauerhaft bewohnten Liegenschaft muss 5x die Höhe der Windenergieanlage betragen (vom Boden bis zur Rotorenspitze gemessen). 700 Meter Mindestabstand dürfen dabei nicht unterschritten werden.

Bestandteile und Ablauf

Die vorliegende Teilrevisionsvorlage entspricht den Zielen der Initiative. Die Teilrevisionsvorlage umfasst folgende Bestandteile:

- Anpassung Bau- und Zonenordnung
- Erläuternder Bericht gemäss Art. 47 RPV

Der Ablauf der Teilrevision Nutzungsplanung sieht wie folgt aus:

- Entwurf Teilrevisionsvorlage
- Verabschiedung Teilrevisionsvorlage durch Gemeinderat
- Gemeindeversammlung am 11.12.2024
- Genehmigung durch die Baudirektion Kanton Zürich
- Publikation und Rekursmöglichkeit während 30 Tagen

2 Grundlagen Bestandteile

Der vorliegende Bericht nach Art. 47 RPV dient als Grundlage für die Genehmigung der Teilrevision. Darin wird die beantragte Änderung in der Bau- und Zonenordnung erläutert sowie deren Auswirkungen dargelegt.

- Einzelinitiative «Mindestabstand von Windrädern» vom 29. Mai 2023 (allgemeine Anregung)
- Raumplanungsgesetz (RPG)
- Energiegesetz (EnG)
- Konzept Windenergie, Bundesamt für Raumentwicklung ARE

- Lärmschutzverordnung (LSV)
- Planungs- und Baugesetz (PBG)
- Kantonaler und regionaler Richtplan
- Zonenplan Wildberg
- Bau- und Zonenordnung Wildberg vom 9. August 2005
- Auszug Protokoll Gemeinderat vom 13. September 2023
- Mail des Kantonsplaners Wilhelm Natrup vom 6. Juli 2023 an die Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten sowie die Gemeindeschreiberinnen und -schreiber des Kantons Zürich 2

3 ÜBERGEORDNETE VORGABEN

Gemäss Art. 10 Abs. 1 des eidgenössischen Energiegesetzes müssen die Kantone dafür sorgen, dass insbesondere die für die Nutzung der Windkraft geeigneten Gebiete im Richtplan festgelegt werden. Dies ist auch unter Art. 8b des Raumplanungsgesetzes RPG festgehalten.

Konzept Windenergie Das Konzept Windenergie ist ein Konzept nach Art. 13 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG). Wie im Konzept festgehalten wird, dient das Konzept den Windenergieplanungen auf kantonaler Ebene als Basis, um die massgeblichen Bundesinteressen rechtzeitig und adäquat berücksichtigen zu können. Mit dem Konzept sollen Konflikte mit Bundesinteressen, die in einer späteren Projektierungsphase zu einem Planungsstopp führen könnten, rechtzeitig erkannt und nach Möglichkeit vermieden werden.

Es wird darin auch festgehalten, dass Windenergieanlagen ab 30 m Gesamthöhe der Planungspflicht nach Art. 2 RPG unterliegen und mit ihrer Realisierung gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt verbunden sind.

Weiter wird definiert, welche Verpflichtungen die einzelnen Behörden bei der Anwendung des Konzepts haben. Es wird ausgeführt, dass auch die Gemeinden das Konzept anzuwenden haben, wenn sie Entscheide im Bereich Windenergieanlagen treffen, beispielsweise wenn sie Nutzungspläne für Windenergieanlagen erarbeiten und entsprechende Baubewilligungsgesuche bearbeiten. Im Konzept wird weiter folgendes aufgeführt: «Sie berücksichtigen dabei die materiellen Aussagen des Konzepts und klären allenfalls die Vereinbarkeit mit den Bundesinteressen ab.»

Der Bund hält im Konzept Windenergie fest, dass Windenergieanlagen Geräusche erzeugen. Es wird beschrieben, dass die Lärmimmissionen abhängig sind von Anzahl und Typ der Windturbinen, deren Betrieb, der Häufigkeitsverteilung der Windrichtungen und der Temperaturschichtung der Luft sowie dem Abstand und der Topographie zwischen Turbine und Ort der Ermittlung. Basierend auf Art. 7 und Anhang 6 Lärmschutz-Verordnung LSV ist die Lärmschutzverordnung massgebend für die Bestimmung der Abstände, die zu bewohnten Gebäuden und weiteren lärmempfindlichen Nutzungen einzuhalten sind

Kantonale Einschätzung zur Genehmigungsfähigkeit

Das ARE erachtet kommunale Abstandsvorschriften von Windkraftanlagen zum Siedlungsgebiet aus nachstehenden Gründen als nicht genehmigungsfähig:

Im Kanton Zürich erlassen die Gemeinden eine Bau- und Zonenordnung, in welcher sie die Überbaubarkeit und Nutzweise von Grundstücken regeln. Dabei sind sie an die Institute, Begriffe, Mess- und Berechnungsweise sowie die Mindestanforderungen des kantonalen Rechts gebunden, soweit es ihnen nicht ausdrücklich Abweichungen gestattet (§ 45 Abs. 2 PBG). Die kommunalen Regelungen müssen zonenspezifisch erfolgen, sie gelten also nur innerhalb der jeweiligen Nutzungszone. Das kantonale Recht erlaubt den Gemeinden nur für bestimmte Themen zonenübergreifende Regelungen festzulegen (vgl. insbesondere §§ 66 ff. PBG). Für Windkraftanlagen enthält das kantonale Recht keine solche Kompetenzregelung. Deshalb ist es den Gemeinden nicht gestattet, Abstandsvorschriften zwischen Windkraftanlagen und anderen Bauten und Anlagen zu erlassen, wenn sie in verschiedenen Nutzungszonen liegen.

Windkraftanlagen erfordern in der Regel einen Standort ausserhalb der Bauzonen. Bestimmungen über die Bau- und Nutzweise von Grundstücken können die Gemeinden in Bauzonen erlassen (§§ 47 ff. PBG). Die Gemeinden haben aber keine Kompetenz, Abstandsvorschriften für Nutzungszonen ausserhalb von Bauzonen festzulegen.

Windkraftanlagen haben in der Regel gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt, weshalb sie einen Eintrag im kantonalen Richtplan benötigen. Für die Festlegung von geeigneten Windenergiegebieten im Richtplan sind die Nutzungs- und Schutzinteressen auf Stufe Bund, Kanton und Gemeinde in eine umfassende Interessenabwägung einzubeziehen. Mit einer überkommunalen (Sonder-)Nutzungsplanung (z.B. kantonaler Gestaltungsplan) ist der Richtplaneintrag zu konkretisieren und es sind für die geplante Anlage spezifische Bauvorschriften zu formulieren. Dazu gehören auch die Mindestabstände zu benachbarten Nutzungen. Dafür muss eine umfassende Interessenabwägung für ein konkretes Projekt und einen genauen Standort gemacht werden. Diese Abwägung kann offensichtlich nicht auf kommunaler Stufe in Unkenntnis des geplanten Projekts und des Standorts mit einer generellen Abstandsregelung gemacht werden. Anzumerken ist dabei noch, dass die Gemeinden beim Erlass ihrer BZO die übergeordnete Richtplanung und die übergeordneten gesetzlichen Vorgaben des Bundes- und kantonalen Rechts berücksichtigen müssen (vgl. § 16 Abs. 1 PBG). Eine BZO-Vorschrift, die pauschal für alle Windkraftanlagentypen einen fixen Mindestabstand zu bewohnten Liegenschaften vorsieht, steht den bundesrechtlichen und kantonalen Vorgaben zum Ausbau und zur Förderung der Windenergienutzung entgegen.

Das ARE wird entsprechende Anfragen im obenstehenden Sinne beantworten. Konkrete BZO-Vorlagen werden im Rahmen der Vorprüfung beurteilt. Sollte sich eine festgesetzte Vorlage als nicht genehmigungsfähig erweisen, erlässt das ARE eine entsprechende Verfügung. Die Nichtgenehmigung einer kommunalen Nutzungsplanung könnte von der Gemeinde erstinstanzlich mit Rekurs beim Baurekursgericht des Kantons Zürich angefochten werden.

Vorgehen Kanton Zürich

Potenzialgebiete Windenergie

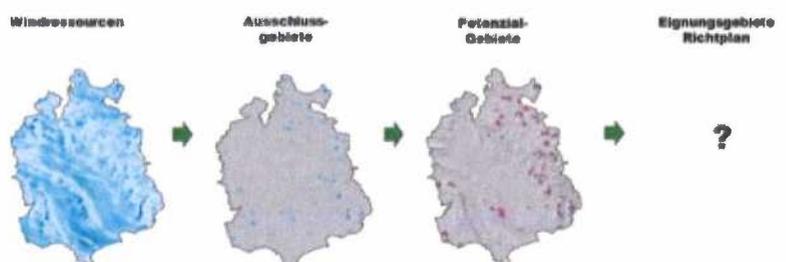
Ausschnitt aus der Karte der Potenzialgebiete Windenergie



Basierend auf einer Modellierung der Windverhältnisse auf einer Höhe von 100 Metern über Grund sowie verschiedenen Ausschlusskriterien hat der Kanton Zürich eine Karte mit Potenzialgebieten erstellt. Die Ausschlusskriterien waren folgende: ungenügendes Windpotenzial, Nähe zu bewohnten Gebäuden (Lärm), Flugverkehr, und Infrastrukturanlagen, schützenswerte Fauna und Flora, Landschafts- und Kulturgüterschutz, Gewässer und weitere. In den Potenzialgebieten könnte es gemäss Kanton möglich sein und sich lohnen Windenergie zu nutzen

Nach der Definition der Potenzialgebiete überprüfte die Baudirektion die Eignung dieser Gebiete mit den möglichen Standortgemeinden, den Natur- und Landschaftsschutzverbänden sowie der Windenergiebranche. Dabei wurden weitere Ausschlussgründe und unter Umständen auch zusätzliche Potenziale identifiziert. Auf dieser Basis wurde eine Interessenabwägung vorgenommen und die effektiven Eignungsgebiete für die kommende Richtplanteilrevision definiert.

Abbildung zu den Vorgehensschritten zur Nutzung von Windenergie im Kanton Zürich (Quelle: kantonale Website zur Windenergie, <https://www.zh.ch/de/umwelt-tiere/energie/energieplanung/windenergie.html>)



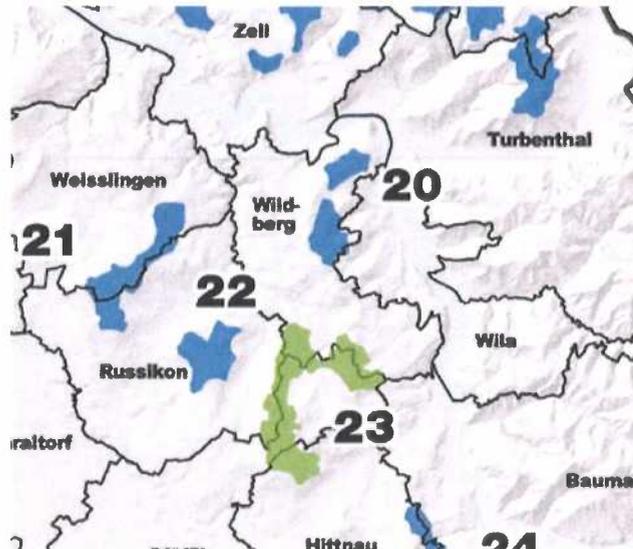
Teilrevision kantonaler Richtplan

Der Regierungsrat hat das Energiepotenzial und die Schutzaspekte der insgesamt 52 Potenzialgebiete nun gegeneinander abgewogen. 20 davon beurteilt er als sehr geeignete Gebiete und schlägt sie zum Eintrag in den kantonalen Richtplan vor. 15 weitere, ebenfalls gut geeignete Gebiete werden als sogenannte Zwischenergebnisse eingetragen. In diesen Gebieten sind noch nicht alle Voraussetzungen für einen definitiven Richtplaneintrag erfüllt. Momentan findet die öffentliche Auflage der Richtplanvorlage statt, wobei Privatpersonen, aber auch Gemeinden, Organisationen, politische Akteure etc. Stellung nehmen können.

Innerhalb der Gemeinde Wildberg wurde das Eignungsgebiet Luegeten (Nr. 20) nicht weiter verfolgt. Für das Gebiet Hermatswil (Nr. 23) in den Gemeinden Pfäffikon, Wildberg, Hittnau und Rusikon müssen vor der definitiven Festsetzung noch übergeordnete Fragen geklärt werden, weshalb es erst als Zwischenergebnis festgelegt werden soll.

Eignungsgebiete Windenergie
 (Öffentliche Auflage)

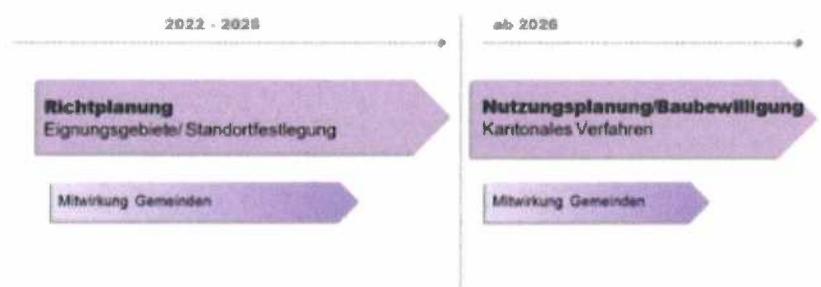
- Festsetzung
- Zwischenergebnis
- Ausschluss



Plangenehmigungsverfahren

Wie der Kanton auf der Informationswebsite zur Windenergie festhält, ist ein Planungs- und Bewilligungsverfahren nötig, wenn ein Energieversorgungsunternehmen später in einem dieser festgesetzten Eignungsgebiete eine Windenergieanlage bauen will. Im Rahmen dieses Planungs- und Bewilligungsverfahrens können die entsprechenden Rechtsmittel ergriffen werden. Aktuell prüft die Baudirektion die Möglichkeit, das Planungs- und Bewilligungsverfahren für Windenergieanlagen durch eine Revision des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) zu beschleunigen

Abbildung zum Planungsverfahren Windenergie (Quelle: kantonale Website zur Windenergie, <https://www.zh.ch/de/umwelt-tiere/energie/energieplanung/windenergie.html>)



Kantonaler und regionaler Richtplan

Da der Prozess zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen im kantonalen Richtplan aktuell noch läuft, bestehen in den übergeordneten Richtplänen aktuell noch keine Einträge diesbezüglich.

Zonenplan

Die Einzelinitiative «Abstand von Windrädern» (allgemeine Anregung) hat keine Änderungen des Zonenplans zur Folge.

Bau- und Zonenordnung

Im Abschnitt «III. Ergänzende Vorschriften» wird mit der Teilrevision – wie in der Einzelinitiative verlangt – ein neuer Artikel 21 «Windräder» eingeführt, welcher wie folgt lautet: «Der Mindestabstand zwischen einer industriellen Windenergieanlage (Nabenhöhe ab 30 Meter) und einer zeitweise oder dauerhaft bewohnten Liegenschaft 5x die Höhe der Windenergieanlage betragen (vom Boden bis zur Rotorenspitze gemessen). 700 Meter Mindestabstand dürfen dabei nicht unterschritten werden.»

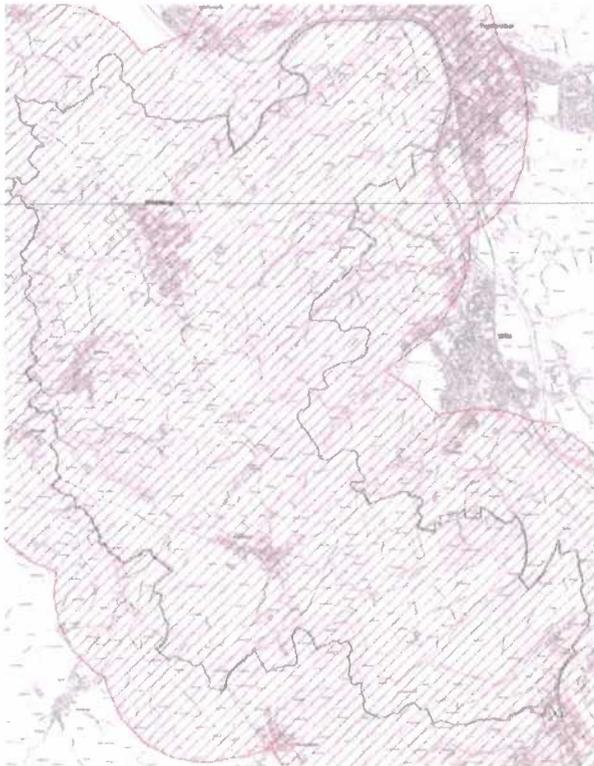
4 AUSWIRKUNGEN

Da die Flächen, in welchen Windenergieanlagen erstellt werden könnten, beschränkt werden, sind keine negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild zu erwarten.

Durch die Initiative kann eine Verminderung der Immissionen von Windrädern auf die Bevölkerung erzielt werden. Anzumerken ist, dass diesen Aspekten auch bei der Evaluation von möglichen Standorten Rechnung getragen und mit der Pflicht zur Einhaltung der Vorgaben der Lärmschutzverordnung auch der Schutz der menschlichen Gesundheit sichergestellt wird.

Aufgrund des neuen Artikels würden in der Gemeinde Wildberg keine Flächen bestehen, welche theoretisch für den Bau von Windenergieanlagen genutzt werden könnten. Dies führt faktisch zu einem generellen Erstellungsverbot innerhalb des Gemeindegebietes von Wildberg.

Im nachfolgenden Plan sind die Flächen, in welchen der Bau von Windenergieanlagen gemäss Art. 21 nicht möglich ist, rot schraffiert dargestellt. Es ist festzuhalten, dass sich die zeitweise oder dauerhaft bewohnten Liegenschaften nicht auf die Bauzonen beschränken, sondern auch in den Nichtbauzonen solche Gebäude bestehen.



Referat des Gemeindepräsidenten, Dölf Conrad

Gemeindepräsident Dölf Conrad erläutert mittels Power-Point Präsentation die Änderung in der Bau- und Zonenordnung von Wildberg. Anschliessend erkundigt er sich, ob Fragen beantwortet werden können.

Diskussion

Aus der Versammlung werden keine Fragen zum Traktandum " Bau- und Zonenordnung, Umsetzung Einzelinitiative Eintragung Mindestabstand» gestellt. Zum Traktandum 2 werden keine Anträge gestellt.

Abstimmung

Abstimmung Traktandum 2 – Bau- und Zonenordnung, Umsetzung Einzelinitiative Eintragung Mindestabstand.

Dem Antrag des Gemeinderats «Änderung der Bau- und Zonenordnung, Umsetzung Einzelinitiative, Eintragung Mindestabstand», wird durch Handerheben, mit offensichtlichem Mehr, zugestimmt.

Art. 21 Windräder Der Mindestabstand zwischen einer industriellen Windenergieanlage (Nabenhöhe ab 30 Meter) und einer zeitweise oder dauerhaft bewohnten Liegenschaft muss 5x die Höhe der Windenergieanlage betragen (vom Boden bis zur Rotorenspitze gemessen). 700 Meter Mindestabstand dürfen dabei nicht unterschritten werden wird zugestimmt.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

Traktandum 3
Bruttokredit von Fr. 879'000 für den Ersatz der Wasserleitung Rod Teil 1 und 2. Abnahme der Kreditabrechnung.

A N T R A G

Die Gemeindeversammlung vom 9. Juni 2021 hat für den Ersatz der Wasserleitung Rod bis Egg und Freudenberg, inkl. Naturschutz (Teil 1), Wildberg, ein Bruttokredit von Fr. 467'500.00 (inkl. MWSt., inkl. Projektierung Fr. 55'00.00) zu Lasten der Investitionsrechnung 2021, bewilligt.

Mit Beschluss vom 20. Juli 2021 hat der Gemeinderat Wildberg die Baumeisterarbeiten an die Firma "Zani Strassenbau AG, Winterthur" und die Montagearbeiten an die Firma "Glauser Illnau AG, Illnau" vergeben.

Die Arbeiten sind abgeschlossen und die Abrechnung über den Ersatz der Wasserleitung Rod Teil 1 liegt vor:

Kredit Gemeindeversammlung vom 9. Juni 2021	Fr.	432'469.94
<u>Ausgaben gemäss Buchhaltungsnachweis</u>	<u>Fr.</u>	<u>393'852.76</u>
Kreditunterschreitung	Fr.	38'617.18

WEISUNG

1 Grundlagen

1.1 Ausgangslage

Die bestehende Wasserleitung zwischen dem Reservoir Breiten und dem Reservoir Rood mit den Quellwasserfassungen ist für die Gemeinde Wildberg eine wichtige Verbindungsleitung. Weil die bestehende Leitung nur einen Durchmesser von 100/125 hat, ist diese hydraulisch nicht mehr genügend. Die Leitung zwischen dem Reservoir Rood und Breiten soll deshalb mit einem Durchmesser von 150 mm neu erstellt werden. Die Verbindungsleitung hat eine Leitungslänge von ca. 1'270m.

Gemeindeversammlung
Protokollauszug der Versammlung vom 9. Juni 2021
Seite 2 / 13

Die Gemeinde Wildberg hat entschieden das Projekt in 2 Etappen ausführen zu lassen. Die 1. Etappe soll vom Reservoir Rood aus bis an die Grenze des Moores erstellt und im Jahr 2021 ausgeführt werden. Die 2. Etappe erfolgt vom Anschlusspunkt des Moores bis zum Reservoir Breiten und ist für das Jahr 2022 geplant. Im Bereich der 1. Etappe befindet sich zusätzlich die Anschlussleitung zum Gebiet Freudenberg. Aufgrund des Zustands und des Alters der Leitung sowie der neuen Linienführung der Verbindungsleitung hat die Gemeinde entschieden, dieses Anschlussstück auch im Jahr 2021 auszuführen.

Die 1. Etappe und der Anschluss Freudenberg befinden sich in einem Naturschutzgebiet eines Moores von nationaler Bedeutung. Auf dieses Naturschutzgebiet muss besonders geachtet werden und es soll eine möglichst umweltverträgliche Variante für die Linienführung gefunden werden. Damit die Gemeinde Wildberg dem AWEL ein bewilligungsfähiges Projekt einreichen kann, wurde bereits in der Vor- und Bauprojektphase eine Projektleiterin vom AWEL für das Variantenstudium und die Projektierung beigezogen.

1.2 Auftrag

Der Gemeinderat beauftragte die Ingesa AG mit den Ingenieurarbeiten für die Erstellung des Bauprojektes, der Ausschreibung und der Durchführung der Bauleitung für das Projekt Erneuerung Wasserleitung Reservoir Rood: Teil Nord und Anschluss Freudenberg.

1.3 Grundlagen

- AV93 im Bezugsrahmen LV95 und LIS der Gemeinde Wildberg
- Kartenausschnitte aus maps.zh.ch.
- Web GIS Ingesa AG. (Leitungskataster)
- Eigene Fotos und Begehungen vor Ort
- SIA, VSS, VSA-Normen.

Durch den Wasserleitungsersatz werden für das vorliegende Projekt FFF beansprucht. Es wird Ober-, Unterboden und Untergrund abgetragen und wiederhergestellt. Es müssen keine Ersatzflächen definiert werden.

3 Variantenstudium

Im Vorfeld an das vorliegende Bauprojekt wurde ein Variantenstudium gemacht, in welchem die kantonale Fachstelle Naturschutz von Anfang an miteinbezogen war, um mögliche Linienführungen abzuklären. Dabei wurden drei Varianten mit einer Untervariante untersucht, welche in der Beilage (Plan Nr. 3 Situation Variantenstudium) dargestellt sind. Bei allen Varianten wird der Abschnitt Anschluss Gartenland bis Reservoir Rood, mit der gleichen Linienführung, in einem offenen Graben erstellt. Die Varianten unterscheiden sich grundsätzlich nur hinsichtlich des Anschlusses an den Freudenberg.

Variante 1a / 1b

Der Anschluss zum Freudenberg wird bei diesen Varianten mittels Spülbohrungen zwischen Reservoir Rood und vom Freudenberg erstellt. Die Zielgrube der beiden Bohrungen befindet sich innerhalb der Regenerationszone des Moores neben dem Roodbach. Weiter ist bei diesen Varianten ein Entleerungsschacht in der Regenerationszone IR notwendig.

Variante 2

Bei der Variante 2 wird der Anschluss zum Freudenberg entlang der bestehenden Leitungsführung erstellt. Dazu wird der Roodbach mit einer Spülbohrung unterquert. Die restliche Linienführung wird mit einem offenen Graben erstellt. Bei der Variante ist ein Entleerungsschacht in der Naturschutzzone I nötig. Bei dieser Variante werden wertvolle Naturschutzzonen tangiert.

Variante 3

Der Anschluss zwischen Gartenland und Freudenberg wird bei der Variante 3 mit einem offenen Graben inner- und ausserhalb der Freudenbergstrasse erstellt

3.1 Bestvariante – Variante 1a

Bei der Auswertung der Varianten hat sich relativ schnell herausgestellt, dass die Variante 2 nicht geeignet ist, weil bei dieser Variante ein Entleerungsschacht in der Naturschutzzone I gebaut werden muss und die Zielgrube der Spülbohrung nur über eine grosse Strecke durch das Moor erreichbar ist. Aus diesen zwei Gründen wurde diese Variante verworfen.

Bei den Abwägungen zwischen den Varianten 1 und 3 wurde vor allem auf die Erfahrungen und Empfehlungen des Moorhydrologen, welcher das Variantenstudium begleitete, eingegangen. Zum andern spielen für die Bauherrschaft auch die wirtschaftlichen Aspekte eine grosse Rolle. Da die Variante 1 zu keinen grösseren Beeinträchtigungen im Moor bzw. Naturschutzgebiet führen und auch der Entleerungsschacht keine grossen Nachteile mit sich bringt, wurde entschieden die Variante 1 als Bestvariante im Rahmen eines Bauprojektes weiter auszuarbeiten.

Um die Variante 1 noch zu optimieren, wurde diese in die Varianten 1a und 1b unterteilt. Bei der Variante 1a ist die Linienführung um ca. 3m in Richtung Westen verschoben worden.

Durch diese Verschiebung konnte der Abstand des Entleerungsschachtes zu der Naturschutzzone noch etwas vergrössert werden und somit ist der Einfluss des Entleerungsschachts etwas geringer.

4 Bauprojekt

4.1 Versorgungsleitung

Das Projekt sieht den Ersatz der bestehenden Gussleitung NW 125 mm vor.
Die bestehende Wasserleitung verläuft mitten durch das Gebiet der Naturschutzzone I.

Der Teil Nord der neuen Wasserleitung verläuft neu ausserhalb der Naturschutzzone entlang der Wilastrasse. Die neue Gussleitung weist neu einen Durchmesser von 150 mm auf. Vom Anschluss an die bestehende Leitung verläuft die projektierte Leitung mit einer kontinuierlichen Senkung Richtung Reservoir Rood, um Lufteinschlüsse im System zu vermeiden. Die Scheitelhöhe der Wasserleitung beträgt ca. 1.3 m bei einer Grabentiefe von ca. 1.5 m.

Der Anschluss Freudenberg wird aufgrund des Naturschutzgebietes mit einem grabenlosen Verfahren (Bohrung) ausgeführt, um das Moor möglichst vor Beeinträchtigungen zu schützen. Dabei wird vom Reservoir Rood der Roodbach mit einer Bohrung von ca. 40m unterquert. Die zweite Bohrung der Wasserleitung erfolgt vom Freudenberg Richtung Anschlusspunkt Teil Nord. Die Bohrung hat eine Länge von ca. 160m und wird in der Zielgrube der ersten Bohrung mit dieser zusammengeschlossen. Die Leitung der Bohrung hat einen Durchmesser von 160 mm und besteht aus einem Druckrohr aus Polyethylen (HD PE) mit einem zusätzlichen Schutzmantel aus modifiziertem Polypropylen. Der Schutzmantel weist durch seine deutlich höhere Härte einen besseren Widerstand gegen mechanische Beschädigung auf. Von der Startgrube im Gebiet Freudenberg wird der Hydrant Nr. 139 und die bestehende Leitung mit einer Gussleitung mit einem Durchmesser von 125 mm erschlossen.

Die projektierten Wasserleitungen werden unabhängig von der bestehenden Leitungsführung gebaut. Während der Bauzeit kann es bei Zusammenschlüssenarbeiten mit der bestehenden Leitung zu kurzfristigen Unterbrüchen kommen.

Technische Angaben:

Hauptleitung PN 16	
Durchmesser	DE 150 mm
Material	Guss-Rohr (Innenbeschichtung Polyurethan, Aussenbeschichtung PUR- Schutzmantel)
Verbindungen	Steckmuffen mit Schubsicherung innen und Dichtungsring
Armaturen	VonRoll
Bohrleitung PN 16: Druckleitung mit Schutzmantel	
Durchmesser	DE 160 mm
Material	Polyethylen mit Schutzmantel aus modifiziertem Polypropylen
Verbindungen	Verschweisst

Versorgungsleitung PN 16	
Durchmesser	DE 125 mm
Material	Guss-Rohr (Innenbeschichtung Polyurethan, Aussenbeschichtung PUR- Schutzmantel)
Verbindungen	Steckmuffen mit Schubsicherung innen und Dichtungsring
Armaturen	VonRoll

Wasserhaltung:

Die Wasserhaltung ist mit dem Brunnenmeister und dem Sanitär abzusprechen.

4.2 Leerrohr für Signalkabel

Das Leerrohr PE 72/60mm für das Signalkabel wird unmittelbar über der Wasserleitung verlegt. Das Signalkabel wird nur beim Projektteil Anschluss Reservoir Rood verlegt.

4.3 Grabenprofil

Wiesland

Für das Wiesland ist ein leicht angezogener V-Graben projektiert. Die Rohre müssen nicht eingekiest werden. Die Erdbewegungen sind gem. Richtlinien des Bodenschutzes vom Kanton vorzunehmen. Bei der Wiedereindeckung der Gräben ca. 50 cm über der Wasserleitung ist ein Warnband «Wasser» zu verlegen. Bei Wiedereinfüllung sind die Materialien mit einer leichten Verdichtung einzufüllen.

Strassenbereich

Die Leitung wird mittels U-Graben und Spriessung verlegt. Die Rohre sind mit Betonkies, min. 20 cm über Scheitel, mit Betonkies 0-16 mm einzukieseln. Bei der Wiedereindeckung der Gräben ca. 50 cm über der Wasserleitung ist ein Warnband «Wasser» zu verlegen.

4.4 Bodenschutz

Für die Grabarbeiten im Wiesland sind die Erdschichten (Ober-, Unterboden und Untergrund) voneinander zu trennen und fachgerecht seitlich zu deponieren. Die Wasserleitung wird in der Landwirtschaftsfläche nicht in Betonkies verlegt. Der bestehende Aushub wird mit leichter Verdichtung wieder eingefüllt.

Ab einer Fläche von 5'000 m² ist eine bodenkundliche Begleitung vorzusehen. Im vorliegenden Projekt ist mit einer Nutzfläche von ca. 4'300 m² zu rechnen, was keine bodenkundliche Begleitung (BBB) verlangt.

Linienbaustellen von Wasserleitungen auf Landwirtschaftsflächen erfordern besondere Schutzmassnahmen. Die Verwendung von leichteren Baumaschinen wird vorausgesetzt und wird entsprechend in der Submission für Sanitär und Baumeister gefordert.

Die Arbeiten sollten mehrheitlich bei trockener Witterung erfolgen. Bei schlechter Witterung werden Baggermatratzen ausgelegt und entsprechend dem Baufortschritt versetzt. Die Wasserleitung wird zentral gelagert und mit Hilfe von landwirtschaftlichen Fahrzeugen zum Einsatzort gebracht und verlegt. Dazu eignen sich insbesondere Fahrzeuge, welche eine geringe Flächenbelastung aufweisen.

Bei Bauprojektantrag ist eine Bewilligung beim Kanton Zürich, Amt für Landschaft und Natur, Fachstelle Bodenschutz einzureichen.

4.5 Naturschutz Moor

Auf die Punkte des Naturschutzes wird im beigelegtem Naturschutzbericht vom 27.08.2020 vom Büro Naturplan genau eingegangen.

5 Kostenvoranschlag (+/- 10%)

1.1 Bauarbeiten		
NPK 111: Regiearbeiten	Fr.	7'500.00
NPK 113: Baustelleneinrichtung	Fr.	18'000.00
NPK 117: Abbrüche	Fr.	1'000.00
NPK 151: Bauarbeiten für Werkleitungen	Fr.	53'000.00
NPK 152: Rohrvortrieb	Fr.	65'000.00
NPK 211: Baugruben und Erdbau	Fr.	18'000.00
NPK 223: Belagsarbeiten	Fr.	17'000.00
Total Bauarbeiten	Fr.	179'500.00
1.2 Montagearbeiten		
NPK 411: Werkleitungen für Wasser	Fr.	87'000.00
Total Montagearbeiten	Fr.	87'000.00
1.3 Baunebenarbeiten und Diverses		
Bohrplan	Fr.	5'000.00
Leitungseinmasse Wasserleitung	Fr.	4'000.00
Wasserproben Quellen	Fr.	1'000.00
Abgrenzung / Abschränkung Naturschutzflächen	Fr.	1'000.00
Abwasserhaltung Dritte (Zisteme / Kanalspühlwagen)	Fr.	5'000.00
Total Baunebenarbeiten und Diverses	Fr.	16'000.00
1.4 Aufwendungen Naturschutz		
Baubegleitung Moorhydrologie Büro Naturplan	Fr.	5'000.00
TV-Aufnahmen Quellableitungen	Fr.	1'300.00
Baubegleitung Moorhydrologie Büro Ingesa	Fr.	13'000.00
Unvorhergesehenes (Ingesa)	Fr.	1'000.00
Moorhydrologe Kanton Zürich	Fr.	3'000.00
Total Aufwendungen Naturschutz	Fr.	23'300.00
1.5 Honorare / Nebenkosten		
Bauleitung	Fr.	32'000.00
Nebenkosten	Fr.	2'000.00
Zusätzliche Arbeiten	Fr.	2'500.00
Total Honorare / Nebenkosten	Fr.	36'500.00
1.6 Unvorhergesehenes / Gebühren		
Gebühren	Fr.	2'000.00
Entschädigungen Nutzfläche (365m x 6.6 CHF)	Fr.	3'000.00
Unvorhergesehenes (ca. 10%)	Fr.	35'000.00
Total Unvorhergesehenes / Gebühren	Fr.	40'000.00
<hr/>		
Total Erstellungskosten (exkl. MWSt)	Fr.	382'300.00
MWSt. 7.7 %, Rundung	Fr.	30'200.00
<hr/>		
Total Erstellungskosten inkl. MWSt	Fr.	412'500.00
<hr/>		

(Ende der Weisung für die Gemeindeversammlung vom 9. Juni 2021)

Dem Antrag des Gemeinderats, wurde an der Gemeindeversammlung vom 9. Juni 2021 mit offensichtlichem Mehr, zugestimmt. Der Projektierungskredit von Fr. 55'000.00 inkl. MWSt. wurde vorläufig genehmigt. Somit ergibt sich ein Gesamtkredit von Fr. 467'500.00 inkl. MWSt.

Mehr-/Minderkostenbegründung:

Mehrkosten

- Felsvorkommnisse bei Bohrung
- Grösserer Belagsersatz
- Mehr Aufwendungen durch Naturschutz

Minderkosten

- Keine Einbau von geplanten Lehmriegel und keine Leitungsverfüllung aufgrund von lehmhaltigem Boden
- Weniger Nebenarbeiten
- Keine unvorhergesehenen Arbeiten

Durch die erheblichen Minderkosten aufgrund der nicht ausgeführten Lehmriegel und da die alte Leitung nicht verfüllt werden musste, konnten die Mehrkosten aufgefangen und das Projekt konnte schlussendlich mit Minderkosten abgeschlossen werden.

Empfehlung des Gemeinderates

Der Gemeinderat empfiehlt, gestützt auf den Zirkulationsbeschluss der Wasserwerkkommission vom 19. September 2024, die Abrechnung über den Ersatz der Wasserleitung Rod bis Egg und Freudenberg, inkl. Naturschutz (Teil 1), Wildberg, mit einer Kostenunterschreitung von Fr. 38'617.18, abzunehmen.

Referat des Vorstehers Tiefbau, Marcel Flisch

Marcel Flisch erläutert die Kreditabrechnung für den Ersatz der Wasserleitung Rod bis Egg und Freudenberg, inkl. Naturschutz (Teil 1), Wildberg, mittels einer PowerPoint-Präsentation.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Für die RPK ist die Kreditabrechnung 'Ersatz der Wasserleitung Rod', über CHF 393'852.76 (exkl. MwSt) für den Ersatz der Wasserleitung Rod Teil 1 plausibel. Die Kreditunterschreitung von CHF 38'617.18 (8.9%) wird zur Kenntnis genommen. Die RPK empfiehlt der Stimmbevölkerung den Antrag an der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2024 zu genehmigen.

Abstimmung Traktandum 3

Abnahme der Kreditabrechnung für den Ersatz der Wasserleitung Rod bis Egg und Freudenberg, inkl. Naturschutz (Teil 1), Wildberg.

Dem Antrag des Gemeinderates "Abnahme der Kreditabrechnung für den Ersatz der Wasserleitung Rod bis Egg und Freudenberg, inkl. Naturschutz (Teil 1), Wildberg», wird durch Handerheben einstimmig **zugestimmt**.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- - Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon

A N T R A G

Die Gemeindeversammlung vom 16. März 2022 hat für den Ersatz der Wasserleitung Rod: Anschluss Gartenland bis Reservoir Breiten (Teil 2) ein Bruttokredit von Fr 411'500.00 (inkl. MwSt., inkl. Projektierung Fr. 20'000.00) zu Lasten der Investitionsrechnung 2022, bewilligt.

Mit Beschluss vom 17. Mai 2022 hat der Gemeinderat Wildberg die Baumeisterarbeiten an die Firma "A. Waldvogel AG, Wila" und die Montagearbeiten an die Firma "Glauser Illnau AG, Illnau" vergeben.

Die Arbeiten sind abgeschlossen und die Abrechnung über den Ersatz der Wasserleitung Rod Teil 2 liegt vor:

Kredit Gemeindeversammlung vom 9. Juni 2021	Fr.	380'666.05
<u>Ausgaben gemäss Buchhaltungsnachweis</u>	<u>Fr.</u>	<u>367'282.93</u>
Kreditunterschreitung	Fr.	13'383.12

WEISUNG

Sachverhalt

Die bestehende Wasserleitung zwischen dem Reservoir Breiten und dem Reservoir Rod mit den Quellwasserfassungen ist für die Gemeinde Wildberg eine wichtige Verbindungsleitung. Weil die bestehende Leitung nur einen Durchmesser von 100/125 hat, ist diese hydraulisch nicht mehr genügend. Die Leitung zwischen dem Reservoir Rod und Breiten soll deshalb mit einem Durchmesser von 150 mm neu erstellt werden. Die totale Verbindungsleitung zwischen Reservoir Rod und Breiten hat eine Leitungslänge von ca. 1'270 m.

Die Gemeinde Wildberg hat entschieden das Projekt in 2 Etappen ausführen zu lassen. Die 1. Etappe zwischen Reservoir Rod und dem Anschlusspunkt Gartenland wurde im Jahr 2021 realisiert. Die 2. Etappe erfolgt als Fortsetzung vom Anschlusspunkt Gartenland bis zum Reservoir Breiten und ist für das Jahr 2022 geplant. Aufgrund des Zustands und des Alters der Leitung sowie der neuen Linienführung der Verbindungsleitung hat die Gemeinde entschieden, dieses Anschlussstück mit einer Länge von ca. 825 m im Jahr 2022 auszuführen.

Erwägungen

Der Gemeinderat Wildberg hat mit Beschluss vom 23. März 2021, ersucht durch die Wasserwerk-kommission Wildberg, für die Projektierung vom Bauprojekt «Erneuerung Wasserleitung Reservoir Rod: Teil Süd Anschluss Gartenland bis Reservoir Breiten» einen Bruttokredit von CHF 20'000.00 (inkl. MwSt.) bewilligt. Somit sind die Projektierungskosten im vorliegenden Antrag für einen Bruttokredit von Fr. 391'500.00 für die Ausführung nicht enthalten.

Ab Sommer 2022 soll das Projekt «Erneuerung Wasserleitung Reservoir Rod: Teil Süd Anschluss Gartenland bis Reservoir Breiten» realisiert werden; jedoch vorbehältlich der Genehmigung des Kredites durch die Gemeindeversammlung vom 16. März 2021.

1 Grundlagen

1.1 Auftrag

Der Gemeinderat Wildberg beauftragte die Ingesa AG mit den Ingenieurarbeiten (Projektierungskredit) für die Erstellung des Bauprojektes und der Ausschreibung (Submission) für das Projekt Erneuerung Wasserleitung Reservoir Breiten - Reservoir Rod: Teil Süd vom Anschluss Gartenland bis Reservoir Breiten (Gemeinderatsbeschluss vom 23. März 2021).

3 Bauprojekt

3.1 Versorgungsleitung

Das Projekt sieht den Ersatz der bestehenden Asbestzementleitung NW 125 mm vor. Die neue Gussleitung weist neu einen Durchmesser von 150 mm auf. Die Leitung führt vom Anschluss Gartenland über die Landwirtschaftsfläche bis zur Kreuzung Wila- / Rod- / Bühlstrasse. Von dieser Kreuzung wird die Wasserleitung parallel zur Bühlstrasse bis zum Bauernhof Bühl verlegt. Im Bereich des Bauernhofes wird die Leitung in der Strasse erstellt. Nach dem Bauernhof folgt die Wasserleitung dem bestehenden Leitungsverlauf.

Vom Anschluss beim Naturschutzgebiet an die bestehende Leitung verläuft die projektierte Leitung mit einer kontinuierlichen Steigung Richtung Reservoir Breiten bis zur Mitte der Bühlstrasse. Von diesem Hochpunkt hat die Leitung ein kontinuierliches Gefälle bis nach dem Bauernhof Bühl. Kurz nach dem Bauernhof ist die Leitung mit einer Steigung Richtung Reservoir Breiten projektiert. An dem Hochpunkt der Leitung wird eine Entlüftung verbaut. Wie schon bei der bestehenden Leitung, wird beim Tiefpunkt eine Entleerung in den gleichen Schacht erstellt. Die Scheitelhöhe der Wasserleitung beträgt ca. 1.3 m bei einer Grabentiefe von ca. 1.5 m.

Die projektierte Wasserleitung wird unabhängig von der bestehenden Leitungsführung gebaut. Während der Bauzeit kann es bei Zusammenschlussarbeiten mit der bestehenden Leitung zu kurzfristigen Unterbrüchen kommen.

Technische Angaben:

Hauptleitung PN 16	
Durchmesser	DE 150 mm
Material	Guss-Rohr (Innenbeschichtung Polyurethan, Aussenbeschichtung PUR- Schutzmantel)
Verbindungen	Steckmuffen mit Schubsicherung innen und Dichtungsring
Armaturen	VonRoll
Versorgungsleitung PN 16	
Durchmesser	DE 125 mm
Material	Guss-Rohr (Innenbeschichtung Polyurethan, Aussenbeschichtung PUR- Schutzmantel)
Verbindungen	Steckmuffen mit Schubsicherung innen und Dichtungsring
Armaturen	VonRoll

Wasserhaltung:

Die Wasserhaltung ist mit dem Brunnenmeister und dem Sanitär abzusprechen.

3.2 Leerrohr für Signalkabel

Das Leerrohr PE 72/60mm für das Signalkabel wird unmittelbar neben der Wasserleitung verlegt.

3.3 Grabenprofil

Wiesland

Für das Wiesland ist ein leicht angezogener V-Graben projektiert. Die Rohre müssen nicht eingekiest werden. Die Erdbewegungen sind gem. Richtlinien des Bodenschutzes vom Kanton vorzunehmen. Bei der Wiedereindeckung der Gräben ca. 50 cm über der Wasserleitung ist ein Warnband «Wasser» zu verlegen. Bei Wiedereinfüllung sind die Materialien mit einer leichten Verdichtung einzufüllen.

Strassenbereich

Die Leitung wird mittels U-Graben und Spriessung verlegt. Die Rohre sind mit Betonkies 0 - 16 mm, min. 20 cm über Scheitel, einzukieseln. Bei der Wiedereindeckung der Gräben ca. 50 cm über der Wasserleitung ist ein Warnband «Wasser» zu verlegen.

3.4 Bodenschutz

Für die Grabarbeiten im Wiesland sind die Erdschichten (Ober-, Unterboden und Untergrund) voneinander zu trennen und fachgerecht seitlich zu deponieren. Die Wasserleitung wird in der Landwirtschaftsfläche nicht in Betonkies verlegt. Der bestehende Aushub wird mit leichter Verdichtung wieder eingefüllt.

Ab einer Fläche von 5'000 m² ist eine bodenkundliche Begleitung vorzusehen. Im vorliegenden Projekt ist mit einer Nutzfläche von ca. 4'200 m² (840m x 5m) zu rechnen, was keine bodenkundliche Begleitung (BBB) verlangt.

Linienbaustellen von Wasserleitungen auf Landwirtschaftsflächen erfordern besondere Schutzmassnahmen. Die Verwendung von leichteren Baumaschinen wird vorausgesetzt und wird entsprechend in der Submission für Sanitär und Baumeister gefordert.

Die Arbeiten sollten mehrheitlich bei trockener Witterung erfolgen. Bei schlechter Witterung werden Baggermatratzen ausgelegt und entsprechend dem Baufortschritt versetzt. Die Wasserleitung wird zentral gelagert und mit Hilfe von landwirtschaftlichen Fahrzeugen zum Einsatzort gebracht und verlegt. Dazu eignen sich insbesondere Fahrzeuge, welche eine geringe Flächenbelastung aufweisen.

Bei Bauprojektantrag ist eine Bewilligung bei der Leitstelle des Kanton Zürich einzureichen.

1.1 Bauarbeiten		
NPK 111: Regiearbeiten	Fr.	6'500.00
NPK 113: Baustelleneinrichtung	Fr.	6'500.00
NPK 117: Abbrüche und Demontagen	Fr.	1'500.00
NPK 151: Bauarbeiten für Werkleitungen	Fr.	95'000.00
NPK 223: Belagsarbeiten	Fr.	13'500.00
Total Bauarbeiten	Fr.	123'000.00
1.3 Montagearbeiten		
Montagearbeiten	Fr.	170'000.00
Total Baunebenarbeiten und Diverses	Fr.	170'000.00
1.3 Baunebenarbeiten und Diverses		
Leitungseinmasse Wasserleitung	Fr.	5'000.00
Wasserproben Quellen	Fr.	2'000.00
Total Baunebenarbeiten und Diverses	Fr.	7'000.00
1.4 Honorare / Nebenkosten		
Bauleitung	Fr.	26'000.00
Nebenkosten	Fr.	1'000.00
zusätzliche Arbeiten	Fr.	2'000.00
Total Honorare / Nebenkosten	Fr.	29'000.00
1.5 Unvorhergesehenes / Gebühren		
Gebühren	Fr.	1'000.00
Unvorhergesehenes (ca. 10%)	Fr.	33'000.00
Total Unvorhergesehenes	Fr.	34'000.00
<hr/>		
Total Erstellungskosten (exkl. MWSt)	Fr.	363'000.00
MWSt. 7.7 %, Rundung	Fr.	28'500.00
Total Erstellungskosten inkl. MWSt	Fr.	<u>391'500.00</u>

(Ende der Weisung für die Gemeindeversammlung vom 16. März 2022)

Dem Antrag des Gemeinderats, wurde an der Gemeindeversammlung vom 16. März 2022 mit offensichtlichem Mehr, zugestimmt. Der Projektierungskredit von Fr. 20'000.00 inkl. MWSt. wurde vorgängig genehmigt. Somit ergibt sich ein Gesamtkredit von Fr. 411'500.00.

Mehr-/Minderkostenbegründung:

Mehrkosten

- Tiefere Gräben mussten ausgeführt werden
- Teuerung Armaturen
- Grössere Anpassungsarbeiten

Minderkosten

- Geänderte Linienführung
- Kein verschmutzter Boden vorhanden
- Keine unvorhergesehene Arbeiten

Durch die Minderkosten aufgrund der geänderten Linienführung und der nichtvorhandenen unvorhergesehenen Arbeiten konnten die Mehrkosten aufgefangen werden und das Projekt konnte schlussendlich mit Minderkosten abgeschlossen werden.

Empfehlung des Gemeinderates

Der Gemeinderat empfiehlt, gestützt auf den Zirkulationsbeschluss der Wasserwerkkommission vom 19. September 2024, die Abrechnung über den Ersatz der Wasserleitung Rod: Anschluss Gartenland bis Reservoir Breiten (Teil 2) Wildberg, mit einer Kostenunterschreitung von Fr. 13'383.12, abzunehmen.

Referat des Vorstehers Tiefbau, Marcel Flisch

Marcel Flisch erläutert die Kreditabrechnung für den Ersatz der Wasserleitung Wasserleitung Rod: Anschluss Gartenland bis Reservoir Breiten (Teil 2) Wildberg mittels einer PowerPoint-Präsentation.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Für die RPK ist die Kreditabrechnung 'Ersatz der Wasserleitung Rod', über CHF 375'122.94 (exkl. MwSt) für den Ersatz der Wasserleitung Rod Teil 2. Die Kreditunterschreitung von CHF 5'543.11 (1.5%) wird ebenfalls zur Kenntnis genommen. Die RPK empfiehlt der Stimmbevölkerung den Antrag an der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2024 zu genehmigen.

Diskussion

Aus der Versammlung werden keine Fragen zum Traktandum Kreditabrechnung Wasserleitung Rod Teil 1 + 2 gestellt.

Abstimmung

Abstimmung Traktandum 3 – Abnahme der Kreditabrechnung für den Ersatz der Wasserleitung Rod: Anschluss Gartenland bis Reservoir Breiten (Teil 2) Wildberg.

Dem Antrag des Gemeinderats «Ersatz der Wasserleitung Rod: Anschluss Gartenland bis Reservoir Breiten (Teil 2), Abnahme der Kreditabrechnung», wird durch Handerheben, einstimmig zugestimmt.

Schluss der Versammlung

Die Gemeindeversammlung erhebt keine Einwände gegen die Geschäftsführung. Sie nimmt Kenntnis von der Rechtsmittelbelehrung über die Auflage und für die Anfechtung des Protokolls und zur Anfechtung des gefassten Beschlusses.

Gemeindepräsident, Dölf Conrad, beendet den offiziellen Teil der Gemeindeversammlung um 20:45 Uhr.

Protokollauflage

Das Protokoll liegt ab Dienstag, 17. Dezember 2024, in der Gemeindeverwaltung Wildberg zur Einsicht auf.

Für die Richtigkeit:

Wildberg, 11. Dezember 2024

Timea Sierralta

Stv. Gemeindegeschreiberin

Genehmigung des Protokolls

Die Richtigkeit des vorstehenden Protokolls bezeugen:

Wildberg, 11. Dezember 2024

Dölf Conrad

Gemeindepräsident

Zoltàn Kaszàs

Stimmzähler

Werner Mettler

Stimmzähler